

S a t z u n g

über den Bebauungsplan der Gemeinde Mutschelbach für die Gewanne "Ob den Gärten am Nöttinger Weg", "Kelteracker", "Hatzen-
gärten", "Katzengärten", "Welschfeld", "Ob den Katzengärten" und
"Mittleres Gewann am Nöttinger Weg".

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit den §§ 4 der
Gemeindeordnung für Baden - Württemberg und § 111 Abs. 1 der
Landesbauordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat
am *12. Februar 1966* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) den Lageplan des Dipl.Ing. und Architekten Kaufmann vom
November 1963 im Maßstab 1 : 500
- b) 2 Strassenschnitte
- c) Zusätzlicher Geländeschnitt
- d) den nachstehenden schriftlichen Festsetzungen

Die Abgrenzung des Baugebietes ergibt sich aus dem Lageplan.

§ 2

Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet und Vorbehaltsfläche
für Gemeinbedarf (Schule und Kindergarten).

§ 3

Die im allgemeinen Wohngebiet zulässige Geschößzahl ergibt sich
aus den zeichnerischen Festsetzungen des Lageplans.

Die Grundflächenzahl beträgt 0,30.

§ 4

Für das allgemeine Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt
(Einzelhäuser und ein Doppelhaus nach Maßgabe des Lageplans).

§ 5

An- und Vorbauten an den Wohngebäuden sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

Die Dachneigung darf höchstens 40° betragen. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Als Dachhaut darf nur dunkel engobiertes Material verwendet werden. Die eingeschossigen Bauten können mit Flachdächern versehen werden.

§ 6

Nebengebäude müssen in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten Zusammenhang zu bringen. Die Nebengebäude zweier benachbarter Grundstücke sind möglichst in einen Baukörper zusammenzufassen.

Nebengebäude dürfen nur eingeschossig und mit einer Traufhöhe von 4 m errichtet werden.

§ 7

Aufdringliche Farben (violett, sattgrün, grellrot) dürfen nicht verwendet werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden sowie bei Gebäudegruppen sind Putzart und Farbton aufeinander abzustimmen.

§ 8

Für Einfriedigungen ist ein Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Anpflanzung aus bodenständigen Sträuchern zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigung soll 1,20 m nicht überschreiten. An Strassenkreuzungen darf diese gemäss § 8 (1) der Kreisbauordnung nur 0,30 m betragen.

§ 9

Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, dass die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden.

Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude sauber anzulegen und zu unterhalten.

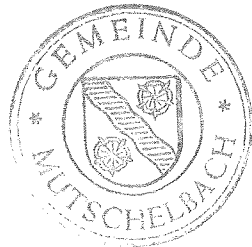
Vorplätze müssen planiert oder befestigt werden.

§ 10

Die Ausführung der nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 13a der Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben ist genehmigungspflichtig.

§ 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft. Frühere Bebauungspläne die dieser Satzung entgegenstehen, treten damit ausser Kraft.



Der Bürgermeister:
In Vertretung:

Dr. Kildemann

Nach der Genehmigungsverfügung des Landratsrates vom 2. März 1966 darf die Einfriedigung an Strassenkreuzungen gemäss § 8 (1) der Kreisbauordnung nur in einer Höhe von 0,80 m ausgeführt werden. Dadurch wurde am § 8 dieser Satzung folgender Satz angefügt:

" An Strassenkreuzungen darf diese gemäss § 8 (1) der Kreisbauordnung nur 0,80 m betragen."

Mutschelbach, den 9. März 1966



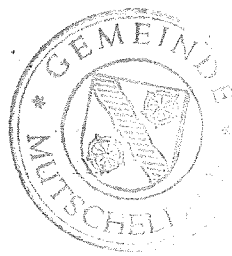
Der Bürgermeister:
In Vertretung:

Dr. Kildemann

Nachdem der Bebauungsplan mit den dazu gehörenden Unterlagen mit Verfügung vom 2. März 1966 genehmigt wurde, lag der Bebauungsplan mit Begründung und den schriftlichen und zeichnerischen Bauvorschriften und Festsetzungen in der Zeit vom 9. März - 25. März 1966 im Rathaus - Zimmer des Bürgermeisters öffentlich auf. Während der Auflage war auch ein diesbezüglicher Anschlag an der entlichen Verkündigungsstafel am Rathaus angeschlagen, worin auch auf die Ergänzung des § 8 der Satzung über die Höhe der Einfriedigung an Strassenkreuzungen, hingewiesen wurde, wie die Genehmigungsverfügung des Landratsamtes es verlangte. Auf die Auslegung sowie den Anschlag wurde am 9. März 1966 durch die Ortsrufanlage hingewiesen.

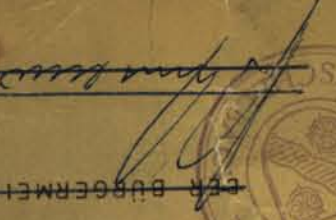
Der Bebauungsplan trat damit am 26. März 1966 in Kraft.

Mutschelbach, den 26. März 1966



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "R. Schneider", is written over a horizontal line.


BEBAUUNGSPLAN MITSCHELBACH M 1:500
 GEWÄNN, OB DEN GÄRTEN AM NÖTTINGER WEG, MITTLERE
 ZEICHENERKLÄRUNG
 1. GESCHOSSIG (BÜROHAUS)
 2. GESCHOSSIG
 3. GESCHOSSIG
 HANDBAUS-TYP
 VORLÄUFEN
 STRASSENLEBEN
 DER ARCHITEKT
DR. ING. HANS KAUFMANN
 100, MITSCHELBACH



1:500

Herstellung: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
 Außenstelle Karlsruhe